

BGer 5A 862/2021 vom 20. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_862_2021

FR: TF 5A 862/2021 du 20 octobre 2021

IT: TF 5A 862/2021 del 20 ottobre 2021

Regeste

Bereinigung im Zivilstandsregister | Personenrecht

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 21. August 2021 zugestellt und die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG lief deshalb am 21. September 2021 ab. Die erst am 18. Oktober 2021 eingereichte Beschwerde ist deshalb verspätet.

E. 2

Auf die Beschwerde kann aber auch mangels eines Rechtsbegehrens und mangels einer hinreichender Begründung nicht eingetreten werden: Das Obergericht ist auf die als "Rechtsvorschlag" bezeichnete kantonale Rechtsmitteleingabe nicht eingetreten mit der Begründung, sie enthalte kein Rechtsbegehren und sei inhaltlich auch nicht verständlich. Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Eine solche Darlegung erfolgt nicht ansatzweise. Die verstreuten Bemerkungen ergeben keinen kohärenten und auf die Streitsache bezugnehmenden Sinn.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.